

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	-----------------

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66.4-Kr/Hö	26.04.2007	RAT/4/01216

Produkt	1.11.03.01	Abwasseranlagen
Produktgruppe	1.11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
Produktbereich	1.11	Ver- und Entsorgung

▼	Beratungsfolge	▼	Sitzungstermin
1.	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		15.05.2007
2.	Rat		12.06.2007

Tagesordnungspunkt/Betreff

16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlamm-satzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf als Satzung.

Der Rat billigt die als Anlagen beigefügten Gebührenberechnungen für die Jahre 2004 bis 2006.

Der Rat billigt die Gebührenkalkulation für 2007.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss-vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit					

Begründung:1. Sachverhalt

Die Stadt Lohmar erhebt im Rahmen ihrer Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht und des Betriebes der dazugehörigen Anlagen Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG NRW). Ortsrechtliche Grundlagen für die Abwassergebührenerhebung sind die entsprechenden Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, zuletzt geändert am 20.12.2006.

Am 16.07.2004 reichte ein Bürger aus Overath Klage gegen die Jahresverbrauchsabrechnung 2003 für sein Anwesen in Lohmar beim Verwaltungsgericht Köln ein.

In den Folgejahren 2004 bis 2006 legte er jeweils Widerspruch gegen die Jahresverbrauchsabrechnungen bei der Stadt Lohmar ein unter Bezug auf das anhängige Gerichtsverfahren.

Der Gebührenbescheid für das Jahr 2003 wurde in der Sache als erledigt erklärt, nachdem das Verwaltungsgericht Köln mit Schreiben vom 14.12.2006 die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation in Zweifel gezogen hat. Das Gericht wies darauf hin, dass die in der Kalkulation verwendete Niederschlagswasserreihe veraltet sei und der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen mittels statistischer Berechnung ermittelt wurde.

Gemeinsam mit der beauftragten „Kommunal- und Abwasserberatung NRW“ wurden die Grundlagen der gesamten Gebührenkalkulation einer Prüfung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben unterzogen und für die Jahre 2004 bis 2006 eine Neuberechnung vorgenommen. Ein Vortrag von Über- und Unterdeckungen ist nach dem KAG lediglich auf die zurückliegenden 3 Jahre begrenzt.

In einem Ingenieurgutachten (Ing.-Büro Stelter) wurde der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen auf der Grundlage des städtischen Geoinformationssystems (GIS; hier liegen die Daten seit Mitte 2006 zur Vermögensermittlung NKF vor) ermittelt. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen bei der Verteilung der Abwasserarten erhöht sich entsprechend dieser gutachterlichen Ermittlung von 14 % auf 16 %. Die aktuellen Niederschlagswasserreihen wurden von der Bezirksregierung Köln mitgeteilt.

Weiterhin wurden die Kanalvermögenswerte bei der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung entsprechend den vorliegenden GIS-Daten aktualisiert. Aufgrund der teilweise veränderten Berechnungsmethodik (u.a. Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen am Aggerverbandsbeitrag) handelt es sich inhaltlich um eine Neuberechnung der Kanalbenutzungsgebühren zu den Vorjahren und nicht um eine „bloße“ Nachkalkulation, bei der die getroffenen Annahmen (Wasserverbräuche, Personal- / Sachkosten, etc.) durch die tatsächlichen Werte ersetzt werden.

Insoweit werden in diesem Verfahren neue (rückwirkende) Gebühren berechnet, die Vorträge von Über- / Unterdeckungen entfallen.

Die Gebührenberechnungen der Jahre 2004 bis 2007 sind als Anlagen beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Schmutzwassergebühr 2004:	2,41 €	erhöht auf	2,56 €
Niederschlagswassergebühr 2004:	1,27 €	erhöht auf	1,52 €
Schmutzwassergebühr 2005:	2,54 €	erhöht auf	2,57 €
Niederschlagswassergebühr 2005:	1,38 €	erhöht auf	1,51 €
Schmutzwassergebühr 2006:	2,69 €	erhöht auf	2,76 €
Niederschlagswassergebühr 2006:	1,45 €	erhöht auf	1,56 €
Schmutzwassergebühr 2007:	2,69 €	verringert auf	2,66 €
Niederschlagswassergebühr 2007:	1,45 €	bleibt auf	1,45 €

Die Grundgebühren für die berechneten Jahre wurden unverändert belassen.

Die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Für die bestandskräftigen Abwasserbescheide sind die Gebührenveränderungen ohne Auswirkung.

Für die Jahre 2004 und 2005 liegt der Verwaltung jeweils 1 Widerspruch gegen die Jahresverbrauchsabrechnung vor.

Der Widerspruchsführer wird mit der jeweilig rückwirkend in Kraft gesetzten Kanalbenutzungsgebühr veranlagt.

Für 2006 liegen der Verwaltung 42 Widersprüche vor.

Diesen ist abzuwehren und unter Bezug auf die neue Satzungsgebühr werden die Widerspruchsführer mit neuen Jahresverbrauchsabrechnungen belastet.

Die Verringerung der Schmutzwassergebühr für 2007 hat auf Grundlage der Vorausleistungsbescheide und den in der Kalkulation getroffenen Annahmen eine Rückzahlung am Jahresanfang 2008 (mit der vorliegenden Jahresverbrauchsabrechnung) in Höhe von rund 35.900,-- € zur Folge.

Röger
Bürgermeister

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltssolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):
